
EHRENORDNUNG

DES

KARLSRUHER SPORT-CLUB MÜHLBURG-PHÖNIX eV

Ehrenordnung
des
Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix e.V.
(„KSC e.V.“ oder „Verein“)

Präambel

Auf Grundlage der §§ 25, 21 Abs. 5e der Satzung vom 07.07.2022 und dieser Ehrenordnung regelt der Karlsruher SC e.V. die Möglichkeit, langjährige und besonders verdienstvolle ehrenamtliche Mitglieder, sowie besondere Förderer des Vereins, für außerordentliche Leistungen und Verdienste auszuzeichnen und zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

§ 1

Voraussetzungen und Definition

- (1) Ehrungen durch den Karlsruher SC e.V. können in drei voneinander unabhängigen Zweigen vorgenommen werden:
 - a) Ehrung für langjährige Mitgliedschaft (Mitgliedschaftsehrung)
 - b) Ehrung für besondere ehrenamtliche oder sportliche Verdienste (Verdienstehrung)
 - c) Ehrung für besondere Förderung (Förderungsehrung)
- (2) Eine Ehrung für langjährige Mitgliedschaft (Mitgliedschaftsehrung) erfolgt automatisch nach Erreichen der ununterbrochenen entsprechenden Dauer der Mitgliedschaft. Die Ehrung kann durch ein Mitglied des Präsidiums oder den Vorsitzenden des Mitgliederrats vorgenommen werden. Eine Antragstellung für diese Ehrung ist nicht nötig. Eine Mitgliedschaftsehrung kann nur für natürliche Personen vorgenommen werden.
- (3) Dem Ehrenamt soll eine besondere Bedeutung zukommen. Eine Ehrung für besondere Verdienste (Verdienstehrung) kann nur für im Ehrenamt tätige natürliche Personen vorgenommen werden. Die Verdienstehrung ist durch den Präsidenten oder durch einen der Vizepräsidenten vorzunehmen. Die Verdienstehrung setzt eine Antragstellung an den Mitgliederrat voraus. Der Mitgliederrat prüft jeden gestellten Antrag einer Verdienstehrung und die Erfüllung der hierfür notwendigen Voraussetzungen. Er entscheidet über die Art der vorzunehmenden Ehrung oder im Negativfall über deren Ablehnung. Der Mitgliederrat informiert das Präsidium über die vorzunehmende Ehrung.
- (4) Unterstützer, die den Verein langjährig in besonderer Weise fördern, können hierfür mit einer Ehrung versehen werden. Bei einer Ehrung für besondere Förderung (Förderungsehrung) ist bei einem zu Ehrenden, der keine natürliche Person ist, stellvertretend

diejenige Person zu ehren, welche den zu Ehrenden in erster Linie dem Verein gegenüber vertritt oder zu vertreten hat. Die Förderungsehrung setzt eine Antragstellung an den Mitgliederrat voraus. Der Mitgliederrat prüft jeden gestellten Antrag einer Förderungsehrung und die Erfüllung der hierfür notwendigen Voraussetzungen. Er entscheidet über die vorzunehmende Ehrung oder im Negativfall über deren Ablehnung. Der Mitgliederrat informiert das Präsidium über die vorzunehmende Ehrung.

§ 2

Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a) Vereinsmitglieder
 - b) Vereinsorgane über ihren Vorsitzenden
 - c) Abteilungen des Vereins über die Abteilungsleitung
 - d) Organe der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA über ihren Vorsitzenden
- (2) Anträge sind beim Mitgliederrat in schriftlicher Form mit Begründung der zu ehrenden Leistung, Tätigkeit oder Förderung einzureichen.
- (3) Über die Durchführung sowie die Art der Ehrung entscheidet der Mitgliederrat.
- (4) Ehrungen für eine langjährige Mitgliedschaft bedürfen keines Antrags.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Erteilung einer Ehrengabe ist der Mitgliederrat des Vereins.
- (2) Der Mitgliederrat prüft eingegangene Ehrungsanträge und entscheidet durch Beschlussfassung über die vorzunehmende Art der Ehrung, oder über die Ablehnung des Ehrungsantrags. Bei allen Ehrungsprüfungen sind die nach der Satzung erforderlichen Voraussetzungen unter Anlegung strengster Maßstäbe zu prüfen.
- (3) Für die Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit im Mitgliederrat notwendig.
- (4) Der Antrag sowie der Beschluss des Mitgliederrats zu selbigem werden an das Präsidium weitergeleitet.
- (5) Das Präsidium hat über die Ehrungsentscheidungen des Mitgliederrats ein Einspruchsrecht. Es kann dem Mitgliederrat die Ablehnung der beschlossenen Ehrung und die hierfür vorliegenden Gründe mitteilen. In diesem Fall berät der Mitgliederrat erneut über den Ehrungsantrag und die vorzunehmende Ehrung.
- (6) Bei erneuter positiver Entscheidung des Mitgliederrats ist die entsprechende Ehrung vorzunehmen. Für eine erneute Entscheidung des Mitgliederrats für eine vorzunehmende Ehrung nach Einspruch des Präsidiums ist eine 2/3-Mehrheit des Mitgliederrats notwendig.

- (7) Dem Antragsteller ist die Entscheidung des Mitgliederrats mitzuteilen.

§ 4

Verleihung

- (1) Die vorzunehmende Ehrung soll innerhalb von 6 Monaten nach der Beschlussfassung vorgenommen werden, spätestens jedoch bei der nächsten auf die Beschlussfassung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrungen können auch in einem gesonderten feierlichen Rahmen vorgenommen werden (Ehrenabend).
- (3) Ehrungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten, vorgenommen.
- (4) Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft können durch den Vorsitzenden des Mitgliederrats vorgenommen werden.

§ 5

Ehrenanlässe und Ehrengaben

- (1) Ehrung für langjährige Mitgliedschaft (Mitgliedschaftsehrung)
 - a) 25-jährige ununterbrochene beitragspflichtige Mitgliedschaft: silberne Ehrennadel mit der Ziffer 25 in Ehrenkranz
 - b) 40-jährige ununterbrochene beitragspflichtige Mitgliedschaft: goldene Ehrennadel mit der Ziffer 40 in Ehrenkranz
 - c) 50-jährige ununterbrochene beitragspflichtige Mitgliedschaft: goldene Ehrennadel mit der Ziffer 50 in Ehrenkranz sowie Ernennung zum Ehrenmitglied
 - d) Goldene Ehrennadel mit Jahreszahl für 60, 70, und 80-jährige Mitgliedschaft

Eine Unterbrechung der Mitgliedschaft unterbricht auch die für die Mitgliedschaftsehrung notwendige Mitgliedszeit. Bei erneutem Vereinseintritt beginnt die Laufzeit erneut mit Mitgliedsjahr eins. Beitragsfreie Mitgliedschaftszeiten sind keine Mitgliedschaftszeiten im Sinne dieser Ehrenordnung.

- (2) Ehrung für besondere ehrenamtliche oder sportliche Verdienste (Verdienstehrung)
 - a) Bronzene Ehrennadel mit Ehrenkranz
 - b) Silberne Ehrennadel mit Ehrenkranz
 - c) Goldene Ehrennadel mit Ehrenkranz
 - d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) Verleihung des goldenen Ehrenrings; dieser setzt eine Ehrung nach Abs. 2. c) und Abs. 2. d) voraus.

- (3) Ehrung für besondere Förderung (Förderungsehrung)
 - a) Tönerner „Nackter Mann“ mit Dankesschrift

Die Förderungsehrung kann für Förderer des Vereins, die dauerhaft und nachhaltig in besonderer Weise den Verein unterstützen, vorgenommen werden. Sie kann auch für Leistungen vorgenommen werden, die innerhalb der Karlsruher Sport-Club Mühlburg-Phönix GmbH & Co. KGaA oder für diese erbracht wurden.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft ist vor der Ernennung zum Ehrenpräsidenten und der Verleihung des goldenen Ehrenrings die höchste Auszeichnung des Vereins.
- (2) Ehrenmitglieder können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden.

§ 7

Ehrenpräsidentschaft

- (1) Ehemalige Vereinspräsidenten können zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Dies setzt eine mehrjährige, besonders verdienstvolle Führung des Präsidentenamts voraus.
- (2) Der Verein kann nicht mehr als zwei Ehrenpräsidenten gleichzeitig haben.
- (3) Die Ehrung zum Ehrenpräsidenten setzt ein Votum mit absoluter Mehrheit der Mitgliederversammlung voraus.

§ 8

Beurkundung

- (1) Alle Ehrungen sind mit der Ausfertigung einer Urkunde verbunden, werden in der Vereinschronik dokumentiert und im Vereinsorgan veröffentlicht.

§ 9

Abteilungsehrungen

- (1) Abteilungen können abteilungsspezifische Ehrentitel, wie zum Beispiel die eines Ehrenspielführers, verleihen.
- (2) Für abteilungsspezifische Ehrungen ist keine Antragsstellung und -beschluss durch den Mitgliederrat gemäß dieser Ehrenordnung notwendig.
- (3) Der Mitgliederrat ist durch die Abteilungsleitung über vorgenommene abteilungsspezifische Ehrungen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Abteilungsspezifische Ehrungen sind keine Ehrenverleihungen im Sinne der §§5-7 dieser Ehrenordnung und beinhalten keine offizielle Ehrung oder Ehrengabe.

§ 10
Ehrenentscheidung

- (1) Über alle Ehrungen nach §5 Abs. 2. a)-e) und §5 Abs. 3. a) entscheidet der Mitgliederrat.

§ 11
Rechte

Ehrungen sind Ermessensentscheidungen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Wird ein Antrag auf Ehrung abgelehnt, so ist ein erneuter Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

§ 12
Widerrufung der Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortdauer der Ehrenmitgliedschaft auf Grund eines Verhaltens des Ehrenmitglieds geeignet ist, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schaden. Der Mitgliederrat entscheidet im Einzelfall über den Widerruf der Ehrenmitgliedschaft.

§ 13
Inkrafttreten

Die Ehrenordnung wurde durch den Mitgliederrat beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.12.2023 in Kraft.

gez. das Präsidium

gez. der Mitgliederrat